

Wir scheiden vom romantischen Nagoldtal und von der geschichtsreichen Stadt Calw und begeben uns nach Pfullingen bei Reutlingen, um bei Herrn A. Walz einzukehren. Er erzählt uns, daß sein Vater Ludwig im Jahre 1874 ein Geschäft gegründet habe, das bald als eine sehr gut eingerichtete Holz- und Eisendreherei (durch Wasserkraft betrieben) bekannt wurde. Da Ludwig Walz von jeher eine Neigung für Turmuhren zeigte, versuchte er sich nun in der Anfertigung von Ersatzteilen zu Kirchenglockenuhren: ..., und siehe da: es gelang ihm, und über ein kurzes nannte man seinen Namen da und dort in der näheren und weiteren Umgebung der engeren Heimat, wenn es sich um Turmuhren handelte.

Was lag da näher, als seinen Sohn im Turmuhrenbau ausbilden zu lassen? Was ihm, dem Vater, nicht vergönnt gewesen, das sollte seinem Sohn werden: die Möglichkeit einer besseren Entfaltung seiner Kräfte und die günstigere Gestaltung seiner Existenz. Freilich: das Bauen von Turmuhren lernt man nicht von heute auf morgen, und auch nicht in ein paar Jahren. Der junge Hörz und der junge Perrot hatten Gelegenheit, bei ihren Vätern in den Werkstätten zuzuschauen, wie es gemacht wird: ..., das konnte der junge Walz nicht, da sein Vater doch nicht so vorgebildet war, um seinem Sohne Lehrmeister zu sein. Also ging er hinaus in die Fremde, wohl 10 Jahre lang, um ein rechter tüchtiger Großuhrmacher zu werden. Unterdessen richtete ihm der Vater daheim eine moderne Werkstätte ein, die der Sohn nach seiner Rückkehr selbstständig betrieb. Das war am 1. April 1903. Wenn ein junger strebsamer Mechaniker 10 Jahre unterwegs ist, um sich da und dort umzusehen, wo er das finde, was er für seine Zwecke braucht, dann wird er sich eine reiche Fülle von theoretischem und praktischem Wissen aneignen können, das ihm die Gewißheit gibt, Tüchtiges in seinem Fache zu vollbringen..

Es gelang dem jungen Walz, den Betrieb auszubauen und das Anwesen zu erweitern. Er ließ nicht im Bestreben nach, sich und sein Unternehmen dem Fortschritt der Technik anzupassen, was ihm natürlich nur gelingen konnte, wenn er seine Werkstätten mit den neuzeitlichsten Maschinen einrichtete. So allein nur konnte er in die

Lage kommen, heute Turmuhren von höchster Präzision, von fast unbegrenzter Lebensdauer und größter Preiswürdigkeit herzustellen. Vor 10 Jahren ließ der alte Walz den jungen allein: er starb und hinterließ seinem Sohne das hochentwickelte Geschäft: ..., leuchte ihm immer ein gültiger Stern!

Der Großuhrmacher von einst wird heute nur noch in der Geschichte genannt; seine Werke, soweit sie Ewigkeitswerte darstellen, wie die Kunstuhren an Rathhäusern, stolzen Münstern und Domen, lassen seinen Namen nicht verblassen: ..., doch hat sein Kollege von heute andere Aufgaben zu lösen als er. Die Städte haben im allgemeinen kein Geld, sich Uhren bauen zu lassen, wie wir sie in Ulm, in Heilbronn und in Eßlingen kennengelernt haben. Der moderne Bau, von der bekannten reinen Sachlichkeit erstellt, duldet keine solchen Uhren mehr an sich; hier heißt die Parole: einfach und praktisch! Wie groß ist doch der Unterschied zwischen dem Groß- und Kleinuhrmacher! Dieser muß mit dem allerfeinsten Gerät umzugehen wissen; sein Auge kann nicht scharf genug sein, und immer wird er in der Werkstatt vor seinen Wunderwerken sitzen. Der Großuhrmacher, ursprünglich aus dem Schlosserstande hervorgegangen, hat mit größerem Werkzeug zu schaffen, wenn auch sein Geist im Reiche der Technik daheim sein muß: ..., aber wenn das Werk vollendet ist und es handelt sich darum, es oben in der luftigen Höhe des Turmes einzubauen, dann fühlt er sich erst als einer, der diesem Turme Leben gibt, in Gemeinschaft des Glockengießers, dessen Schöpfungen diesem Leben lautklingenden Ausdruck verleihen. Wenn Schiller, unser größter Landsmann, in seinem Lied von der Glocke am Schlusse singt: „Friede sei ihr erst Geläute!“, so wollen wir den Großuhren, die aus den Fabriken dieser drei Meister in alle Lande hinausziehen, wünschen:

Mögen eure Zeiger kreisen  
immerdar zu guter Zeit;  
mögen nie auf Not sie weisen,  
sondern mehr auf Fröhlichkeit! (I/300)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Abgabe der Steuererklärungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer

Abgabefrist vom 1. bis 16. Februar 1931

Der Reichsfinanzminister hat angeordnet, daß die Steuererklärungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer in der Zeit vom 1. bis 16. Februar 1931 abzugeben sind. Die Frist läuft, da der 15. Februar ein Sonntag ist, erst mit Schluß der Geschäftsstunden der Finanzämter am 16. Februar ab.

Auf Antrag kann die Frist bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bis Ende März verlängert werden, und wird solchen Anträgen wohl meist auch entsprochen, wenn besondere Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die Inventarisierung des Lagers und der Abschluß der Bücher Schwierigkeiten begegnet. Gegebenenfalls sollten derartige Anträge sofort gestellt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß allerdings auch für Abgabe der Umsatzsteuererklärung in einzelnen Fällen Fristverlängerung beantragt werden kann. Eine für die Einkommensteuer bewilligte Frist gilt nicht etwa ohne besonderen Antrag auch für die Umsatzsteuererklärung.

### Einkommensteuerfreistellung und Hauszinssteuer sowie Bürgersteuer

Bei gewissen Anträgen, die bei Behörden hier und da gestellt werden können, ist das Einkommen des Antragstellers von Bedeutung. Von Interesse ist hier die vom Reichsfinanzhof im Urteil vom 27. November 1929 VI A 853/29, St. u. W. 1930 Nr. 9, gegebene Auslegung. Hiernach ist, soweit die Hauszinssteuer in Frage kommt, die Reichseinkommensteuerveranlagung für die mit der Verwaltung der preußischen Hauszinssteuer betrauten Behörden im Hinblick auf Stundung oder Niederschlagung dieser Steuer nicht bindend.

Wir bemerken noch, daß z. B. bei der Erhebung der Bürgersteuer die Gemeinden an die Einkommensteuerveranlagung gebunden sind, denn in der Notverordnung vom 26. Juli 1930 ist bestimmt, daß sich die Höhe der Bürgersteuer für 1930 nach dem Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes richtet. Bei den Gewerbetreibenden ist hierbei das Einkommen in dem letzten vor dem 10. Oktober 1930 abgelaufenen Geschäftsjahr, meist also das Einkommen für 1929, maßgebend. Zu beachten bleibt jedoch, daß, wie in der genannten Notverordnung